



# ORTSGEMEINDE BELLHEIM

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM - LANDKREIS GERMERSHEIM

## N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche 58. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 29.11.2018  
im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend:	Fraktion	Funktion	Anmerkungen
<b>Vorsitzende/r</b>			
Gärtner, Paul	FWG VG Bellheim (OG B)	Ortsbürgermeister	
<b>Gremiumsmitglied</b>			
Böhm, Helmut	FWG VG Bellheim (OG B)		
Böhm, Jürgen	CDU OG Bellheim		
Dollt, Heinz	CDU OG Bellheim		
Emling, David	SPD OG Bellheim		
Eßwein, Dietmar	CDU OG Bellheim	Beigeordneter	
Gehrlein, Sebastian	CDU OG Bellheim		
Godyniak, Dieter	FWG VG Bellheim (OG B)		
Höhl, Thomas	FWG VG Bellheim (OG B)		
Kern, Franz	CDU OG Bellheim		
Mees, Pascal	FDP OG Bellheim		bis TOP 12
Metz, Thorsten	CDU OG Bellheim		
Dr. Meyer, Andreas	FDP OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	TOP 2 bis 13
Schlee, Friedrich	BfB OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	TOP 3 bis 13
Schlindwein, Gerhard	CDU OG Bellheim		
Schmitteckert, Cornelia	FWG VG Bellheim (OG B)		
Schwab, Hermann-Josef	CDU OG Bellheim	Fraktionsvorsitzender	
Städtler, Matthias	FWG VG Bellheim (OG B)		
Strunk, Rainer	SPD OG Bellheim		bis TOP 12
Weiler, Markus	SPD OG Bellheim		
Weiler, Sigrid	SPD OG Bellheim	Fraktionsvorsitzende	
Dr. Weinheimer, Sebastian	FWG VG Bellheim (OG B)	Fraktionsvorsitzender	bis TOP 12
Wolff, Bernhard	BfB OG Bellheim		



---

**TOP 1      Verbindliche Bauleitplanung; Abwägungs- und erneuter  
Offenlagebeschluss Bebauungsplan "Umfeld Hauptstraße 140"**

---

Der Gemeinderat Bellheim beschloss am 24.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Umfeld Hauptstr. 140“. In der Zeit vom 08.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018 wurde die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gingen mehrere Stellungnahmen ein, welche mit entsprechenden Beschlussvorschlägen durch das Planungsbüro Fischer in die beigefügte Abwägungstabelle eingearbeitet wurden.

Unter anderem ging eine Stellungnahme bezüglich Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 bei WA2 & 3 des Bebauungsplans ein. In einem Allgemeinen Wohngebiet gilt laut BauNVO in der Regel eine GRZ von 0,4. Die Investorin hat daraufhin ihre Planung geändert es wurde eine Reduzierung der GRZ und den Wohneinheiten von 8 auf 6 vorgenommen.

Durch die geänderte Planung ist es möglich alle benötigten Stellplätze für die Wohnungen (Haus 3 und Haus 4) nachzuweisen, lediglich der Nachweis der Stellplätze für das Café (Innenbereich des Cafés 13 Stellplätze und für den Außenbereich 9 Stellplatz) ist auf dem Grundstück nicht möglich, sodass Stellplätze auf der Öffentlichen Fläche nachgewiesen werden müssen (Eintragung einer Baulast).

Der Bauausschuss hat sich diesbezüglich in seiner Sitzung vom 17.10.2018 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einer Stellplatzablöse zuzustimmen. Die geforderten 22 Stellplätze sollen zu je 5.100 EUR von der Investorin abgelöst werden. Die daraus entstandenen Einnahmen sollen für die Kosten der Parkplatzerweiterung verwendet werden.

Der Gemeinderat hat nun über die einzelnen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie die erneute Offenlage des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB zu entscheiden.

Nach Beratung fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Bellheim fasst den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Umfeld Hauptstr. 140“ gemäß der Abwägungstabelle.

Die Verwaltung wird mit der erneuten Offenlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 + § 4 Abs. 2 + § 4a Abs. 3 BauGB beauftragt.

---

**TOP 2      Verbindliche Bauleitplanung; Offenlagebeschluss Änderungs- und  
Erweiterungsplan "Gewerbegebiet Nordost II"**

---

Der Gemeinderat Bellheim beschloss am 20.09.2018 die Aufstellung des Änderungs- und Erweiterungsplan „Gewerbegebiet Nordost II“.

Nach kurzer Beratung fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Bellheim fasst den Offenlagebeschluss zum Änderungs- und Erweiterungsplan „Gewerbegebiet Nordost II“ der Ortsgemeinde Bellheim mit der Änderung der Textlichen Festsetzungen, indem Nr. 1.1.5 (zulässige Wohnungen und das Silo) komplett gestrichen werden.

Die Verwaltung wird mit der Offenlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

---

**TOP 3            Verbindliche Bauleitplanung; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**  
**14. Vereinfachte Änderung "Hintere Heide"**

---

Der Gemeinderat hat sich im September 2018 bzgl. der Aufstellung der 14. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Hintere Heide“ beraten. Durch die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Hintere Heide“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Wohnbebauungen auf den Grundstücken im Plangebiet zur Nachverdichtung geschaffen werden. Aktueller Anlass für die Änderung ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der damit verbundene Wunsch zur Entwicklung der innerörtlichen Potenziale. Die Nutzung von baulichen Nachverdichtungsmöglichkeiten im vorhandenen Siedlungszusammenhang wird seitens der Gemeinde grundsätzlich befürwortet, sofern eine geordnete Einbindung in den baulichen Kontext möglich ist. Innerhalb der Ortsgemeinde Bellheim befindet sich im Norden der bebauten Ortslage nördlich der Postgrabenstraße das Plangebiet, welches vollständig von Wohnbebauung umgeben ist. Im Ursprungsbebauungsplan „Hintere Heide“ aus dem Jahr 1967 sind die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet im Vergleich zu der Größe der Grundstücke sehr eng gefasst worden. Dieser Umstand wird aus heutiger Sicht als ein Fehler in der Planung und damit verbunden als besondere Härte für die Grundstückseigentümer angesehen. Bereits im Jahr 1968 wurde mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Hintere Heide“ dieser Umstand aufgegriffen und auf zwei Grundstücken im Süden des Plangebietes die Baufenster entsprechend vergrößert. Durch die 14. Vereinfachte Änderung beabsichtigt die Ortsgemeinde Bellheim nun, durch eine Anpassung der Größe aller Baufenster im Geltungsbereich dem heutigen Bedarf an Wohnbauland flächenschonend nachzukommen und eine an moderne Wohnansprüche angepasste Bebauung zu ermöglichen. Die Änderungen beziehen sich nur auf die zeichnerischen Festsetzungen, um den vorhandenen Siedlungscharakter des Plangebietes beizubehalten und zu sichern. Damit wird die Nutzung von baulichen Nachverdichtungsmöglichkeiten im vorhandenen Siedlungszusammenhang optimiert und gesichert, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen durchführen zu müssen, wodurch eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden wird.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes „Hintere Heide, 14.vereinfachte Änderung“ gemäß dem vorgelegten Planentwurf.

Die Verwaltung wird mit der Offenlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

---

**TOP 4            Verbindliche Bauleitplanung; Aufstellungsbeschluss 16.**  
**Vereinfachte Änderung "Im Häßlich"; Auftragsvergabe**

---

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage für eine Errichtung eines Wohnhauses in zweiter Reihe auf dem Grundstück in der Hauptstraße. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Häßlich“ der Ortsgemeinde Bellheim. Laut Bebauungsplan liegt das geplante Wohnhaus innerhalb der überbaubaren Fläche, welche nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (Nebengebäude) dienen soll. Da die überbaubare Grundstücksfläche einen Grundzug der Planung darstellt, ist hier kein Abweichungsantrag sondern nur eine Änderung des Bebauungsplans möglich.

## **Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Im Häßlich“ Bellheim**

Zur Umsetzung der Planung ist ein Fachbüro zu beauftragen. Das Planungsbüro Fischer und PISKE haben jeweils ein Angebot abgegeben.

Kostenträger für die Bebauungsplanänderung ist die Ortsgemeinde Bellheim, da im Ursprungsbebauungsplan Fehler in der Planung und damit verbunden als besondere Härte für die Grundstückseigentümer bereinigt werden. Zudem wird die Nutzung von baulichen Nachverdichtungsmöglichkeiten im vorhandenen Siedlungszusammenhang optimiert und gesichert, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen durchführen zu müssen, wodurch eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden wird. Aktueller Anlass für die Änderung ist auch die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der damit verbundene Wunsch zur Entwicklung der innerörtlichen Potenziale.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat Bellheim fasst den Aufstellungsbeschluss zur 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Im Häßlich“ der Ortsgemeinde Bellheim. Bei der Abstimmung entweder das Büro Fischer oder Piske zu beauftragen, stimmen 13 Ratsmitglieder für das Büro Fischer, 3 für das Büro Piske bei 5 Enthaltungen. Die Verwaltung wird somit das Planungsbüro Fischer beauftragen, welches dann einen Entwurf erstellt. Der Entwurf soll dann dem Gemeinderat vorgelegt werden.

---

### **TOP 5      Neubau/Generalsanierung der Dr. Friedrich-Schneider-Halle**

---

Auf die Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.18 wird Bezug genommen. Architekt Butz sollte für 3 weitere Neubauvarianten eine Kostenschätzung ausarbeiten.

Variante 1: Neubau auf bestehendem Kellergeschoss

Variante 2: Neubau nach Komplettabriss Kellergeschoss ohne KG

Variante 3: Neubau auf verfülltem Kellergeschoss Altbau

Die Variante 3 wurde nach ausgiebigen Unterredungen zwischen dem Architekten und dem Statiker aufgrund des zu hohen und deshalb nicht kalkulierbaren Baugrundrisikos nicht berücksichtigt.

Zur Entscheidungsfindung sollte auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die beiden gegenübergestellten Varianten „Generalsanierung (Architekt Schneider)“ und „Neubau gleiche Gebäudegröße (Architekt Butz)“ vorliegen.

Zusammenfassend liegen nun die nachfolgend aufgeführten Kostenvarianten vor:

#### *Variante 1:*

Neubau Halle mit Komplettabriss Anbau (Gaststätte, Küche), vorhandenes Kellergeschoss Halle bleibt erhalten (Ausarbeitung Architekt Butz)

Nettogrundfläche (NGF):      1692 m<sup>2</sup>

Gesamtkosten:                      6,13 Mio. € brutto

Kosten/m<sup>2</sup> NGF:                      ca. 3.623.- €

#### *Variante 2:*

Neubau Halle ohne KG mit Komplettabriss des Bestandsgebäudes (Ausarbeitung Architekt Butz)

Nettogrundfläche:	995m <sup>2</sup>
Kosten:	5,08 Mio. € brutto
Kosten/m <sup>2</sup> NGF:	ca. 5.106.- €

*Variante 3:*

Generalsanierung (Ausarbeitung Architekt Schneider)

Nettofläche:	2300m <sup>2</sup>
Kosten:	5,54 Mio. € brutto
Kosten/m <sup>2</sup> NGF:	ca. 2.409.- €

*Variante 4:*

Hallen-Neubau bei gleicher Kubatur wie Variante 3

Nutzfläche:	2300m <sup>2</sup>
Kosten:	8,27 Mio. € brutto
Kosten/m <sup>2</sup> NGF:	ca. 3.596.- €

Erläuterung:

Bei der Nettogrundfläche (NGF) eines Bauwerkes handelt es sich um die tatsächlich nutzbare Fläche ohne Berücksichtigung des Mauerwerks.

Ortsbürgermeister Gärtner begrüßt die Architekten Zill und Butz.

Architektin Zill erläutert ihre Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Aufgabenstellung war die Gegenüberstellung der Kosten von Sanierung und Neubau mit gleicher Grundfläche. Dies erfolgt grundsätzlich über einen Betrachtungszeitraum von 50 Jahren.

Zugrunde gelegt habe sie die bisherige Nutzfläche von 2.700 m<sup>2</sup> plus 328 m<sup>2</sup> für den Anbau mit Aufzug für die notwendige Barrierefreiheit.

Die Sanierungskosten betragen laut Kostenberechnung des Architekten Schneider 5,54 Mio. €.

Die Kosten eines Neubaus der gleichen Größe laut Kostenschätzung Architekt Butz 8,27 Mio. €.

Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Berechnung nach der Kapitalwertmethode werden Investitionskosten, Energiekosten sowie Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungskosten herangezogen. Des Weiteren werde sie in die Kostengruppen Kapitalkosten, Objektmanagementkosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten untergliedert.

Ergebnis/Fazit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:

Die Gesamtkosten nach Kapitalwert betragen über die 50 Jahre für die Sanierung 24.515.529 € und für einen Neubau 29.193.524 €. Der Differenzbetrag beträgt somit 4.677.995 €.

Auf Grundlage der vorgelegenen Betrachtungsdauer von 50 Jahren ist eine Sanierung ca. 4,68 Mio. € günstiger als ein vergleichbare Neubau. In der Gesamtbetrachtung werden bei einer Sanierung ca. 84 % der vergleichbaren Neubaukosten erreicht.

Allerdings hat die Gegenüberstellung der beiden Varianten 3 und 4 auch ergeben, dass die Sanierungsvariante mit 84 % knapp über der theoretischen 80 %-Marke der Neubaukosten liegt.

Im Vergleich zu den Neubaukosten eines Bauwerkes sollte die Sanierung grundsätzlich nicht über 80 % liegen. Gemäß Erfahrung der eingeschalteten Architekten kann der Zuschussgeber solch ein Vorhaben bei nachvollziehbarer Begründung dennoch als förderfähig einstufen.

Der Wegfall des Bestandschutzes der Stellplätze bei den Neubauvarianten führt eindeutig zur ökologischen Verschlechterung des Hallenumfeldes durch die starke Versiegelung der Außenanlageflächen. Hier müssen auf dem Areal 85 Stellplätze neu entstehen. 137 Parkplätze müssen insgesamt nachgewiesen werden. Ob die untere Naturschutzbehörde einem derartigen Vorhaben auch unter Berücksichtigung des nahegelegenen Grünzuges „Spiegelbach“ zustimmt muss erst noch geprüft werden.

Zu den Varianten 1 und 2 ist zu erwähnen, dass die Kostenermittlung von Architekten Butz nur auf den vorgegebenen Flächen der Entwürfe von Architekten Dietrich basieren. Architekt Butz ist dabei in keiner Weise auf die in den Entwürfen dargestellten Raumaufteilungen eingegangen.

**BESCHLUSS:**

Zum Ende der Beratung und Diskussion schlägt Beigeordneter Eßwein eine Namentliche Abstimmung gemäß § 23 Abs. 7 vor, welcher sich der Rat anschließt. Daraufhin beschließt der Gemeinderat einstimmig, über die folgenden beiden Anträge der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion namentlich abzustimmen:

**1. Antrag und Beschlussvorschlag der CDU:**

„Aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entscheidet sich der Gemeinderat Bellheim für einen Neubau einer Halle und gegen die Sanierung. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Ausschreibung der Architektenleistungen schnellstmöglich vorzubereiten und dem Rat vorzulegen.“

Für den Antrag der CDU für einen Neubau stimmen 14 Gemeinderatsmitglieder.

Gegen diesen Antrag der CDU stimmen folgende 9 Gemeinderatsmitglieder.

Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich einen Neubau einer Halle am gleichen Standort.

**2. Antrag und Beschlussvorschlag der SPD:**

Neubau einer Halle mit Orientierung an der vorgeschlagenen Variante 1 „Neubau der Halle mit Komplettabriss des Anbaus (Gaststätte, Küche), vorhandenes Kellergeschoß der Halle bleibt erhalten.

Für diesen Antrag der SPD stimmen 12 Gemeinderatsmitglieder

Gegen diesen Antrag der SPD stimmen 8 Gemeinderatsmitglieder.

Zu diesem Antrag der SPD enthalten sich 3 Ratsmitglieder.

Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich den Neubau einer Halle mit Orientierung an der vorgeschlagenen Variante 1 „Neubau der Halle mit Komplettabriss des Anbaus (Gaststätte, Küche), vorhandenes Kellergeschoß der Halle bleibt erhalten.

Im nächsten Schritt soll eine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfinden, um die Ausschreibungsmodalitäten für eine der nächsten Ratssitzungen vorzubereiten. Es wäre insbesondere festzulegen, welches Büro für die Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen beauftragt werden soll.

---

**TOP 6      Unterrichtung über Verträge gemäß § 33 GemO**

---

Nach § 33 Abs. 2 GemO ist der Gemeinderat Bellheim jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde Bellheim mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstigen in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehenden Verträge handelt. Näheres in der Sitzung.

Die 1. Beigeordnete Trapp übernimmt bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz und verliert alle entsprechenden Aufträge.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

---

**TOP 7            Stadion und Schulsportanlage Bellheim - Standsicherheitsprüfung  
Flutlichtmasten**

---

Für die Flutlichtmasten auf den Sportanlagen der Gemeinde Bellheim steht eine Standsicherheitsprüfung an. Spätestens ab der Hälfte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist dies ratsam. Die Nutzungsdauer beträgt in der Regel 40-50 Jahre. Da die bestehenden Masten ca. 25-30 Jahre alt sind, sollten sie zur Sicherheit überprüft werden. Der Betreiber der Masten, die Gemeinde Bellheim, trägt die Verantwortung dafür, dass von diesen Masten keine Gefahren für Personen ausgehen.

Die Bauabteilung hat hierzu Angebote eingeholt. Aufgrund verschiedener Prüfverfahren der angefragten Firmen ergaben sich hierbei wesentliche Preisunterschiede.

Fa. A ist der günstigste Bieter mit Kosten in Höhe von brutto 2.618,00 €.

Bei diesem Verfahren wird ausschließlich der untere Teil des Mastes durch eine Ultraschallüberprüfung geprüft und die Restwandstärke des Materials im Erdübergangsbereich ermittelt. Schäden im Fundament, sowie im oberen Bereich des Mastes, können über dieses Prüfverfahren nicht erkannt werden.

Bei Fa. B liegen die Kosten in Höhe von brutto 5.869,08 €.

Diese Prüfung findet nach DIN 18800 statt, welche die Lage- und Tragsicherheit beinhaltet. Sie umfasst den gesamten Umfang des Mastes, inkl. des Fundamentes. Hierbei wird der Mast einer langsamen, kontinuierlichen Krafteinleitung (windidentisch) durch fein geregelte Hydraulik ausgesetzt, die Prüfung per Bildschirm überwacht und die Prüfergebnisse nachvollziehbar aufgezeichnet.

Da dieses Verfahren sehr umfassend und detailliert ist, ist der Preis dementsprechend höher.

Der Bauausschuss hat sich mit diesem Thema bereits mehrfach befasst

Nach kurzer Beratung schließt sich der Rat der Empfehlung des Bauausschusses an und fasst einstimmig folgenden

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Fa. A zu vergeben und die Mittel in Höhe von 2.618,00 € überplanmäßig bereit zu stellen.

---

**TOP 8            Festlegung des Straßenbauprogramms der Gemeinde Bellheim für  
2019**

---

Bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 05.02.2015 wurde folgende Reihenfolge der Straßensanierungen festgelegt:

1. Hintere Straße
2. Kleine Kirchstraße
3. Schubertstraße
4. Eichenweg/Erlenweg
5. Ulmenweg
6. Beethovenstraße

Wegen dem Ausbau der Hauptstraße wurde vom Gemeinderat beschlossen zuerst den Eichen und Ulmenweg auszubauen. Diese Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Kleine Kirchstraße und Hintere Straße sollen erst nach Fertigstellung der Ausbaurbeiten in der Hauptstraße beginnen, da die Hintere



Straße als Umleitung genutzt wird. Der Ausbau der Hauptstraße wird voraussichtlich erst im 2021 fertiggestellt. Somit kommen für die nächsten zwei Jahren 3 Straßen in Frage:

Beethovenstraße, Erlenweg, Schubertstraße

Die Sanierung der Schubertstraße wurde auf Grund verschiedenen förderrechtlicher Problemen sowie einer angespannten Parksituation immer wieder verschoben, obwohl das Planungsbüro PISKE für die Planung und Ausschreibung der Schubertstraße bereits beauftragt wurde. Die Verkehrslage hat sich wegen der Umleitung über die Hammerstraße noch mehr verschlechtert. Die Beethovenstraße und Erlenweg grenzen mit frischsanieren Ulmenweg/Eichenweg und sind teilweise schon bei der Planung berücksichtigt worden. Deshalb bietet es sich an, zuerst die beiden Straßen zu sanieren.

Das Thema war bereits im Ausschuss für Ortsentwicklung, Dorferneuerung und Innerortsstärkung Bellheim am 12.09.2018 beraten. Der Ausschuss hat beschlossen, als Beschlussempfehlung für den Gemeinderat Bellheim, zuerst den Erlenweg und dann die Beethovenstraße 2019 auszubauen.

Nach kurzer Beratung schließt sich der Rat der Beschlussempfehlung des Bauausschusses an und fasst einstimmig folgenden

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt, zuerst den Erlenweg und dann die Beethovenstraße 2019 auszubauen. Für die Planung soll das Planungsbüro PISKE beauftragt werden.

---

**TOP 9            Begrünung der Hauptstraße**

---

Beim Ausbau der Hauptstraße 1. Abschnitt von Bahnübergang bis zur Fortmühlstraße, wurden im Zuge der Ausbaumaßnahme nur die Pflanzung von 2 Bäumen ausgeschrieben.

Die restliche Bepflanzung von 9 Pflanzbeeten steht noch aus. Die Firma, welche die Bepflanzung der Baumaßnahme Ulmen- und Eichenweg durchgeführt hat, wurde gebeten ein Angebot zu unterbreiten.

Grundsatz hierfür war eine Pflegeleichte Bepflanzung. Des Weiteren hat die Firma eine Abdeckung der Beete mit Kalksteinsplitt vorgeschlagen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 6.500,- €.

Auf der Grundlage dieses Angebotes wurden noch zwei weitere Angebote angefragt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt die Bepflanzung der Beete in der Hauptstraße in dem besagten Abschnitt allerdings ohne Verwendung von Kalksteinsplitt oder Steinen. Die Verwaltung kann den Auftrag an den günstigsten Bieter erteilen.

---

**TOP 10a        Bauvoranfrage; Errichtung eines Wohnhauses und einem Carport,  
                    Birkenweg**

---

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Anwesen im Birkenweg, das vorhandene Wohnhaus abzureißen und ein Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten mit Carport zu errichten. Das Wohnhaus ist mit einem 31 ° geneigtem Satteldach und einer Traufhöhe von 7,00 m geplant.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

**BESCHLUSS:**

Zu dem Bauvorhaben „Errichtung eines Wohnhauses und einem Carport im Birkenweg“ wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB **nicht** erteilt.

---

**TOP 11      Informationen - Anfragen**

---

- a) Schülerhort – Anschaffung eines Gefrierschranks  
Beigeordnete Trapp informiert, dass für den Hort ein Gefrierschrank angeschafft werden musste. Die Kosten betragen rd. 1.000 €. Der Rat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.
- b) Essensbeiträge für die Einrichtungen der Gemeinde Bellheim  
Beigeordnete Trapp informiert, dass bisher in der Grundschule, Hort und den 3 Kindergärten verschiedene Essensbeiträge (2,50 bis 2,80 €) verlangt werden. Es ist vorgesehen, ab Januar für alle Einrichtungen 3,00 € je Essen zu verlangen. In anderen Kommunen wird teilweise schon 3,50 € berechnet.  
Der Rat ist mit der Festlegung des Essensbetrages auf 3,00 € für alle Gemeindeeinrichtungen einverstanden.
- c) Rad- und Fußweg Leuschnerstraße/Am Hasenspiel  
Ein Ratsmitglied informiert, dass der Rad- und Fußweg in einem schlechten Zustand sei. Ortsbürgermeister Gärtner informiert, dass der Weg auf der Liste der neuen Hausmeisterfirma stehe. Allerdings sind noch viele andere Baustellen liegengeblieben und dringend zu erledigen.
- d) Weg zwischen Kleinspielfeld und Netto-Markt  
Ein Ratsmitglied weist darauf hin, dass der Weg zwischen Kleinspielfeld und Netto-Markt sehr uneben sei und eine dauerhafte Sanierung überlegt werden sollte. Hierüber soll im Bauausschuss beraten werden.
- e) Kontrollen Ruhender Verkehr  
Nach Hinweis aus dem Rat, den Geschäfte im Bereich Zeiskamer Straße/Obermühlstraße nicht noch mehr zu schaden, bittet der Gemeinderat die Verwaltung in den nächsten 6 Monaten die Kontrollen, insbesondere in der Obermühlstraße, zu reduzieren.

**Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates Bellheim am 29.11.2018:**

TOP 13: Einem Mietzuschuss wird zugestimmt.

TOP 14 a: Ein Gewerbegrundstück wurde nicht zugeteilt.

TOP 14 b: Ein Gewerbegrundstück wurde nicht zugeteilt.